

101

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Land Rheinland-Pfalz
über die Änderung
der gemeinsamen Landesgrenze
Vom 4. Juni 1991**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem am 16./30. Januar 1991 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze – Anlage zu diesem Gesetz – wird zugestimmt.

Anlage

§ 2

Das Gebiet, das nach Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages auf das Land Nordrhein-Westfalen übergeht, wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderung in die Stadt Siegen eingegliedert.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Anlage

Staatsvertrag

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Land Rheinland-Pfalz
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Das Land Nordrhein-Westfalen und das Land Rheinland-Pfalz schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen tritt an das Land Rheinland-Pfalz aus dem Gebiet der Stadt Siegen das Flurstück 762 in Flur 1 sowie die Flurstücke 307, 308, 309, 178, 179, 296, 297 und 7 in Flur 2 der Gemarkung Niederschelden ab.

(2) Das Land Rheinland-Pfalz tritt an das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Mundersbach die Flurstücke 621/2, 622/1 und 628/1 in Flur 2 der Gemarkung Mundersbach ab.

Artikel 2

Die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände regeln die Rechtsfolgen der Änderung der Gemeindegebiete und die Auseinandersetzung durch Vereinbarungen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Artikel 3

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 30. 1. 1991

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Mainz, den 16. 1. 1991

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Ministerpräsident

C.-L. Wagner

– GV. NW. 1991 S. 276.

101

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung des Staatsvertrages vom 12./13. März 1991 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen vom 16. Mai 1991 (GV. NW. S. 237)

Die Bekanntmachung des Staatsvertrages vom 12./13. Mai 1991 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen wird wie folgt berichtigt:

Die Schlußzeichnung muß richtig lauten:

Potsdam, den 13. März 1991

Für das Land Brandenburg
Namens des Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Klaus-Dieter Kühbacher

Düsseldorf, den 12. März 1991

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

– GV. NW. 1991 S. 276.

20320

20061

**Verordnung
über die Zulassung
der regelmäßigen Datenübermittlung
vom Landesamt für Besoldung
und Versorgung Nordrhein-Westfalen
an die Regierungspräsidenten zum Zwecke
der Beihilfenbearbeitung**

Vom 7. Juni 1991

§ 1

Datenübermittlung zum Zwecke
der Beihilfenbearbeitung

(1) Zur Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Be-